

**Reglement über
die Benützung der Turnhalle vom 26.06.1976**

Die Turnhalle soll in erster Linie der Schule, den Vereinen und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Als Mehrzweckhalle dient sie auch für Ausstellungen, Versammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art.

1. Aufsicht und Ordnung

	§ 1
Aufsicht	Die Turnhalle, die Turn- und Spielplätze mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
	§ 2
Benützungs- Ordnung:	Die Benützung der Turnhalle und der Anlagen wird geordnet durch: a) den Turnstundenplan der Schule b) den von den Vereinen aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan c) Besondere Bewilligungen des Gemeinderates

2. Benützungsvorschriften

	§ 3
Ordentlicher Benützungsschluss	Die Vereine haben an Werktagen die Turnhalle bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Türen abzuschliessen. Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Benützungszeit verlängern.
	§ 4
Verantwortlichkeit der Leiter	Die Leiter führen die Aufsicht und sind dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich. Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten oder unbeaufsichtigt in der Turnhalle gelassen werden.
	§ 5
Rauchverbot	Das Rauchen ist in der ganzen Turnhalle mit Ausnahme der Eingangshalle verboten.

Sistierung des Rauchverbotes	Dieses Rauchverbot ist aufgehoben, wenn bei besonderen Veranstaltungen eine Konsumationsbestuhlung hergerichtet und auf den Tischen Aschenbecher deponiert werden.
	§ 6
Sanitätsmaterial	Das Sanitätsmaterial liegt im Schrank der Lehrgarderobe und steht sämtlichen Benützern der Turnhalle unentgeltlich zur Verfügung. Jeder Materialverbrauch ist in ein Kontrollheft einzutragen.
	§ 7
Betreten der Turnhalle	Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet.
	§ 8
Unzulässige Turnschuhe	Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.
	§ 9
Schutz des Bodenbelages	Werden Leitern, Ständer und ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden. Schwere Geräte sind zu tragen, die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren und dürfen nicht geschleift werden.
	10
Geräte	Die Benutzer haben zu den Turngeräten Sorge zu tragen und jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu verbringen. Sämtliche Geräte sind unter Angabe der Eigentumsrechte zu inventarisieren.
	§ 11
Verwendung der Geräte im Freien	Bälle und Geräte, die im Freien benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle verwendet werden. Die Verwendung der Schaumgummi-Matten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.
	§ 12
Unterhalt und Pflege	Die Reinigung und Pflege der Turnhalle besorgt der Abwart. Den Anordnungen des Abwartes haben die Benutzer Folge zu leisten.
	§ 13
Generalreinigung	Die General-Reinigung findet alljährlich einmal statt. (Schulferien) Während dieser Zeit bleibt die Turnhalle geschlossen. Der Termin für diese General-Reinigung wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.
	§ 14
Pflege der Turn- und Spielplätze	Die benützten Anlagen im Freien sind nach Gebrauch wieder herzurichten.
	§ 15
Benützung der Turnhalle bei Anlässen	Bei Anlässen haben die Veranstalter das Abdecken des Turnhallenbodens mit dem Bodenbelag, das Aufstellen, das Aufräumen und Versorgen der Bestuhlung und der Bühneneinrichtung unter Aufsicht des Abwarts zu besorgen. Alle benützten Räume sind zu reinigen, der Abdeckbelag ist gereinigt zu versorgen.

Auf dem Turnhallenboden darf nicht getanzt werden. Hingegen darf hiezu bei Anlässen die Bühne benützt werden. Vier Wochen vor Theateraufführungen und ähnlichen Anlässen hat der veranstaltende Verein Anrecht darauf, die Halle und die Bühne an drei Abenden und in der letzten Woche vorher an allen Abenden benützen zu können.

Spätestens sechs Wochen vor der Aufführung hat der veranstaltende Verein dem Gemeinderat einen Übungsplan (Probeplan) abzugeben. Der Gemeinderat orientiert die übrigen Vereine.

Die Vereine legen alljährlich bis 1. September dem Gemeinderat einen Plan über die zur Aufführung gelangenden Veranstaltungen zur Genehmigung vor. Bei andern Veranstaltungen steht die Halle dem Verein vom Freitagabend bis und mit Montag zur Vorbereitung und Aufräumung zur Verfügung. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

§ 16

Bühnen-
Beleuchtung
und Ein-

Die Bühnenbeleuchtung und Einrichtung dürfen nur von den hiefür bestimmten Personen bedient werden. Der Bühnenwart und dessen Stellvertreter sind durch den aufführenden Verein zu entschädigen. Elektrisches Licht ist sparsam zu verwenden. Für die Proben ist im allgemeinen die Probebeleuchtung zu verwenden. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung soll normalerweise erst an der Hauptprobe benützt werden.

§ 17

Benützung
der Duschen

- A) Schulklassen und Jugendriegen: Die Benützung der Duschen ist für Schulklassen und Jugendriegen kostenlos, jedoch unter Aufsicht der Lehrer oder Übungsleiter.
- B) Turnerriegen: Der Duschenraum darf nur unter Aufsicht des Übungsleiters benützt werden.

3. Schlussbestimmungen

§ 18

Haftung der
Vereins-
vorstände

Die Vereinsvorstände haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien.

§ 19

Inkraft-
tretung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26.06.1976 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Gemeindepräsident:
sig. H. Speiser

Der Gemeindeschreiber:
sig. M. Grieder